

Kumulierung ärztlicher Gutachten (§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG) – Gutachten zur Alkoholisierung eines Angeklagten (§ 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG)

1. Bei mehreren zu entlohnenden ärztlichen Gutachten, die auf Basis einer Befundaufnahme erstellt werden, ist zu berücksichtigen, dass mit den Tarifsätzen des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG jeweils die Mühewaltung „für die Untersuchung samt Befund und Gutachten“ abgegolten werden soll und in der Regel nur eine Untersuchung erfolgt und häufig auch eine weitgehend gleiche Befundaufnahme dem Gutachten zugrunde liegt. In solchen Fällen ist dem Sachverständigen die Mühewaltung zwar nur für eine Untersuchung, jedoch für eine Mehrzahl von Gutachten zu entlohnen. Die Höhe der Gebühren ergibt sich dabei analog zu § 49 Abs 3 Z 2 GebAG. Die Gutachten ohne Befundaufnahme sind daher mit dem halben Tarifsatz zu honorieren.
2. Bei Gutachten zur Alkoholisierung eines Angeklagten aus verschiedenen Blickwinkeln (Zurechnungsfähigkeit, § 287 StGB, Gewöhnung und Therapiefähigkeit)

higkeit nach § 22 StGB, Gefährlichkeitsprognose sowie neurologische Beurteilung), die auf Basis einer Befundaufnahme erstellt werden, ist die Gebühr für die erste Fragestellung mit dem vollen Satz nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG zu bestimmen und für die drei darüber hinausgehenden Mühewaltungen jeweils mit der Hälfte dieses Ansatzes.

OLG Wien vom 17. Februar 2021, 17 Bs 25/21g

Der Facharzt für Psychiatrie und Neurologie Dr. N. N. war im gegenständlichen Verfahren zur Beurteilung der Alkoholisierung des Angeklagten aus verschiedenen Blickwinkeln (Zurechnungsfähigkeit, § 287 StGB, § 22 StGB, Gefährlichkeitsprognose sowie neurologische Beurteilung) bestellt worden.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühr des Sachverständigen mit insgesamt € 1.156,-, wobei es die Mühewaltung hinsichtlich der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, der Gewöhnung und Therapiefähigkeit nach § 22 StGB sowie zur Gefährlichkeitsprognose nach dem Ansatz des § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG mit € 195,40 bestimmte. Die Beurteilung nach § 287 StGB bestimmte es hinsichtlich der Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG mit € 116,20.

Ausschließlich gegen die genannten Ansätze richtet sich die Beschwerde des (mittlerweile) Verurteilten, monierend, dass die Befundaufnahme lediglich in einer einfachen Untersuchung bestanden habe, sodass das Gutachten nach § 43 Abs 1 Z 1 lit a oder lit b GebAG (hinsichtlich jeder Fragestellung) zu beurteilen wäre. Darüber hinaus führt die Beschwerde an, dass die volle Mühewaltungsgebühr nur für die erste Fragestellung gebühre, hinsichtlich der weiteren Fragestellungen lediglich in der Höhe der Hälfte der in § 43 GebAG angeführten Gebühr, da es nur eine einzige Befundaufnahme gegeben habe.

Der Beschwerde kommt teilweise Berechtigung zu.

Ihr ist insoweit beizupflichten, als die Untersuchung samt Befund und Gutachten nicht als besonders zeitaufwendige, körperliche, neurologische, psychiatrische Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob psychisch Erkrankte ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder be-

treut werden können, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung zu qualifizieren ist (§ 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG). In dem insgesamt 11 Seiten umfassenden Befund und Gutachten ist kein besonders schwieriges arbeitsintensives und umfangreiches Gutachten, das wissenschaftlich begründete gutachterliche Ausführungen enthält, ersichtlich (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, § 43 GebAG E 40 f).

Das Gutachten ist aber entgegen der Beschwerde eingehend begründet und ausführlich, sodass für die Gebühr für Mühewaltung der Ansatz nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG mit € 116,20 zusteht.

Die verschiedenen Gutachten wurden auf Basis einer Befundaufnahme erstellt. Bei mehreren zu entlohnenden Gutachten ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit den Tarifansätzen des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG jeweils die Mühewaltung „für die Untersuchung samt Befund und Gutachten“ abgegolten werden soll und in der Regel nur eine Untersuchung erfolgt und häufig auch eine weitgehend gleiche Befundaufnahme dem Gutachten zugrunde liegt. In solchen Fällen ist dem Sachverständigen die Mühewaltung zwar nur für eine Untersuchung, jedoch für eine Mehrzahl von Gutachten zu entlohnen. Die Höhe der Gebühren ergibt sich dabei analog zu § 49 Abs 3 Z 2 GebAG. Die Gutachten ohne Befundaufnahme sind daher mit dem halben Tarifsatz zu honorieren (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG E 206 f). Es war daher für die erste verzeichnete Mühewaltung der volle Satz von € 116,20 zu bestimmen, für die drei darüber hinausgehenden verzeichneten Mühewaltungen jeweils die Hälfte dieses Ansatzes, sohin € 58,10.

Unter Berücksichtigung der weiteren unbekämpft verzeichneten Tarifposten ergibt sich eine Gesamtverdienstsumme von € 552,14 sowie € 110,43 an 20 % Umsatzsteuer. Die Gesamthonorierung des Gutachtens beträgt sohin € 662,57, abgerundet € 662,-. Der darüber hinausgehende Teil war abzuweisen.